

Stand nach der 11. Änderung
VV Beschluss vom 03.12.2025
Feststellung der ADD Trier vom 12.01.2026
Bekanntmachung vom 22.01.2026/29.01.2026
Inkrafttreten am 30.01.2026

VERBANDSORDNUNG

des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Der NATO-Flugplatz Zweibrücken liegt auf einem Höhenrücken südlich der Bundesautobahn A 8 im Gebiet der Gemarkungen der kreisfreien Stadt Zweibrücken und der zur Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land gehörenden Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach. Nach den Erklärungen der amerikanischen Luftstreitkräfte ist mit der Räumung und Freigabe des Flugplatzes im Laufe des Jahres 1991 zu rechnen. Zur Verwirklichung des Ziels, nach Ende der militärischen Nutzung im Bereich des NATO-Flugplatzes eine vorrangig industrielle und/oder gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, schließen sich die Gebietskörperschaften

- Stadt Zweibrücken
- Ortsgemeinde Althornbach
- Ortsgemeinde Contwig
- Ortsgemeinde Mauschbach
- Landkreis Südwestpfalz
- Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

zu einem Zweckverband zusammen.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße, als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zweckverbandsgesetz zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz folgende Verbandsordnung fest:

I Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

- die Stadt Zweibrücken
- die Ortsgemeinde Althornbach
- die Ortsgemeinde Contwig
- die Ortsgemeinde Mauschbach
- der Landkreis Südwestpfalz
- die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit

- a) die verbindliche Bauleitplanung für ein gemeinsames Entwicklungsgebiet im Bereich des gegenwärtigen NATO-Flugplatzes Zweibrücken
- b) die Erschließung dieses Entwicklungsgebietes einschließlich Wasser- versorgung und Abwasserbeseitigung
- c) die Wirtschaftsförderung, insbesondere die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.

Dem Zweckverband kann für im Verbandsgebiet gelegene Straßen die Straßenbaulast übertragen werden. Ihm obliegt insoweit auch die Reinigung der Straßen.

(2) Das gemeinsame Entwicklungsgebiet umfasst von den Gemarkungen der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach eine Fläche von zusammen etwa 468 ha.

Das Verbandsgebiet bestimmt der dieser Verbandsordnung als Anlage beigefügte Lageplan; der Lageplan bestimmt auch die Lage der zum Verbandsgebiet gehörenden Teilflächen, soweit Grundstücke nicht uneingeschränkt im Verbandsgebiet liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

(3) In dem in Abs. 2 beschriebenen gemeinsamen Entwicklungsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung wahr, die sonst Sache der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach ausgeschieden.

Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Zweckverbandes. Soweit möglich, trägt der Zweckverband durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb aus jedem Rechtsgrund, Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermittlung) dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

(4) Soweit rechtlich zulässig, kann der Zweckverband die ihm nach den Abs. 1 und 3 obliegenden Aufgaben Dritten übertragen.

(5) Der Zweckverband kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben auch eine privatrechtliche Gesellschaft bilden, an der das Land und Dritte beteiligt werden können.

Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Errichtungsbehörde.

§ 88 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Die Vertreter des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden vom Zweckverband bestellt.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Entwicklungsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.

II Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Verbandsvorsteher (§ 6).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen

- auf die Stadt Zweibrücken	9 Vertreter
- auf die Ortsgemeinde Althornbach	3 Vertreter
- auf die Ortsgemeinde Contwig	3 Vertreter
- auf die Ortsgemeinde Mauschbach	1 Vertreter
- auf den Landkreis Südwestpfalz	1 Vertreter
- auf die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	1 Vertreter

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, nach Abs. 4 übertragenen oder vertretenen Stimmen der Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Bei Beschlüssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie den weiteren nach § 3 Abs. 3 nach dem BauGB übertragenen Angelegenheiten sind die Verbandsmitglieder Landkreis Südwestpfalz und Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land nicht stimmberechtigt. Es entfallen

- auf die Stadt Zweibrücken	9 Vertreter
- auf die Ortsgemeinde Althornbach	3 Vertreter
- auf die Ortsgemeinde Contwig	3 Vertreter
- auf die Ortsgemeinde Mauschbach	1 Vertreter

Die Vertreter der Verbandsmitglieder Landkreis Südwestpfalz und Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land können an der Beschlussfassung beratend teilnehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, nach Abs. 4 übertragenen oder vertretenen Stimmen der vorstehend in Satz 2 genannten Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Im Rahmen von Beschlussfassungen nach Abs. 1 und Abs. 2 hat jede Körperschaft so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden. Verbandsmitglieder mit nur einem Vertreter in der Verbandsversammlung nach der Verbandsordnung werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers beträgt 2 ½ Jahre.

§ 7

Verbandsverwaltung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden durch Bedienstete des Verbandsmitgliedes Stadt Zweibrücken wahrgenommen. Die Einzelheiten hierzu regelt eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Zweibrücken.

(2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedskörperschaft in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedskörperschaft, für die der Bedienstete tätig war.

III Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 8

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen wie Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen oder aus der Ver- und Entsorgung gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

An den Umlagen sind beteiligt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - die Stadt Zweibrücken mit | 50 v. H. |
| - der Landkreis Südwestpfalz mit | 50 v. H. |

Die Berechnung der Umlage erfolgt entsprechend den in den Verwaltungs-vorschriften zu § 72 GemO vorgesehenen Muster zur Ermittlung des Umlagebedarfs.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen einer gültigen Haushaltssatzung Kredite aufnehmen.

(3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach untereinander und zum Zweckverband Folgendes:

1 Die Stadt Zweibrücken und die Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach teilen die bei ihnen angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Entwicklungsgebiet wie folgt auf:

- Stadt Zweibrücken	50 v. H.
- Ortsgemeinde Althornbach	20 v. H.
- Ortsgemeinde Contwig	25 v. H.
- Ortsgemeinde Mauschbach	5. v. H.

Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen abzüglich der Gewerbesteuerumlage jeweils zum Quartalsende zu berechnen und zu verteilen. Die Gemeinden sind gegenseitig zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Das Steuergeheimnis bleibt unberührt.

- 2 Die Grundsteuer A von Grundstücken im Entwicklungsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Entwicklungsgebiet gilt Nr. 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils am Quartalsende abzuführen.
- 3 Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs die Nummern 1 und 2 derart an diese Änderungen anzupassen sind, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.
- 4 Ergeben sich bei der Aufteilung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nach § 8 III Ziff. 1 und 2 dieser Verbandsordnung erhebliche Vor- oder Nachteile für ein oder mehrere Verbandsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, sollen diese Vor- oder Nachteile zwischen diesen Verbandsmitgliedern in angemessener Höhe ausgeglichen werden.

(4) Das Eigenkapital des Zweckverbandes verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 8 Abs. 1) auf die Stadt Zweibrücken und den Landkreis Südwestpfalz.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in Tageszeitungen.

§ 10

Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, wird das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Gemeinden verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 8 Abs. 1).
- (2) Der Zweckverband gilt nach Auflösung als Fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Abs. 2 S. 2.
- (4) Für das Ausscheiden eines Mitglieds gilt § 6 Zweckverbandsgesetz.